

**Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Berlin**  
**Optionsbedingungen für die**  
**Inhaber- Optionsscheine 1999/2008 (alt 2004, zuletzt 2006) (ohne Schuld-**  
**verschreibungen)**

**§ 1 Bezugsrecht, Emissionsvolumen, Laufzeit, Verbriefung**

- (1) Der Inhaber der Optionsscheine 1999/2008 (alt 2004, zuletzt 2006) ist berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft, Berlin, (nachstehend auch "Gesellschaft" genannt) zu beziehen.
- (2) Ein Inhaber-Optionsschein berechtigt zum Bezug von 5,5 auf den Inhaber lautenden Stückaktien (nachstehend auch "Aktien" genannt) der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennwert von je EUR 6,-- zum Optionspreis von EUR 6,-- je Aktie.
- (3) Zur Sicherung der Optionsrechte besteht bei der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft ein bedingtes Kapital von EUR 6.000.000,-- gemäß §§ 192 ff. Aktiengesetz.
- (4) Die Stück 200.000 Inhaber-Optionsscheine mit den Nummern 000.001-200.000 sind in einer bei der Deutschen Börse Clearing AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunde (Wertpapier-Kenn-Nummer 695 409) verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie die eigenhändige Unterschrift eines von der Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft beauftragten Kontrolleurs. Die Optionsscheininhaber erhalten über die von ihnen jeweils gehaltenen Inhaber-Optionsscheine eine Girosammeldepot-Gutschrift. Der Ausdruck von Einzelurkunden ist für die gesamte Laufzeit der Inhaber-Optionsscheine ausgeschlossen.

**§ 2 Ausübungsbestimmungen**

- (1) Das Optionsrecht kann jederzeit bis zum **31. Dezember 2008** einschließlich ausgeübt werden ("Ausübungszeitraum"). In jedem Falle ausgenommen ist jeweils ein Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag einer Hauptversammlung, der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Pongs & Zahn Aktiengesellschaft ein Angebot an die Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien in einer Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, und dem letzten Tag der Bezugsfrist sowie ein Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft. Optionserklärungen, die der Optionsstelle innerhalb des Ausübungszeitraumes, aber während einer Sperrfrist zugehen, gelten zum ersten Tag nach Ablauf der Sperrfrist als abgegeben und werden zu diesem Tag wirksam.
- (2) Das Recht aus dem Inhaber-Optionsschein kann nur für die gesamte Anzahl von Aktien ausgeübt werden, die dem Inhaber des Optionsscheins zustehen.
- (3) Zur Ausübung des Optionsrechts muß der Inhaber eines Optionsscheins an einem Bankarbeitstag innerhalb der Optionsfrist vor 10.00 Uhr (1) eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung ("Optionserklärung") unter Benutzung der bei den Annahmestellen erhältlichen Vordrucke gegenüber der Optionsstelle (gemäß § 4 Absatz 1) direkt oder durch Vermittlung der in § 4 genannten Annahmestelle abgeben, (2)

den Optionspreis nebst eventuell anfallenden Steuern oder Abgaben, die in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Lieferung von Aktien erhoben werden, zahlen und (3) den Inhaber-Optionsschein mittels Gutschrift im Girosammelverfahren einreichen. Diese Erklärung ist bindend. Voraussetzung für das Wirksamwerden der Erklärung ist der Eingang des Optionspreises und des Inhaber-Optionsscheins bei der Optionsstelle. Erklärungen, die der Optionsstelle in dem Zeitraum, in dem nach § 2 die Ausübung des Optionsrechtes ausgeschlossen ist, zugehen, gelten als zum nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem die Ausübung des Optionsrechts wieder zulässig ist, abgegeben und zugegangen.

- (4) Die aufgrund der Ausübung des Optionsrechts auszugebenden Aktien werden bei der Optionsstelle oder vermittelnden Annahmestelle unverzüglich nach Wirksamwerden der Erklärung mittels Girosammeldepot-Gutschrift zur Verfügung gestellt.

### § 3 Dividendenberechtigung

Aktien, die durch Ausübung des Optionsrechtes erworben werden, sind für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, in dem die Optionserklärung wirksam wird.

### § 4 Optionsstelle, Annahmestelle

- (1) Optionsstelle und Annahmestelle ist die Bankgesellschaft Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin.
- (2) Die Bankgesellschaft Berlin AG kann im Einvernehmen mit der Gesellschaft durch Bekanntmachung gem. § 6 zusätzliche Annahmestellen ernennen und die Ernennung von Annahmestellen widerrufen.
- (3) Weder die Optionsstelle noch die Annahmestellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber von Optionsscheinen zu überprüfen.

### § 5 Bestimmungen zur Ermäßigung des Optionspreises

- (1) Wenn die Gesellschaft in der Zeit bis zum **31. Dezember 2008** unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht und der Bezugspreis je neuer Aktie unter dem festgesetzten oder ermäßigten Optionspreis für aus der Option hervorgehende Aktien liegt oder ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der niedrigste, jeweils festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in § 1 Absatz (2) oder gemäß § 5 Absatz (1) ermäßigten Optionspreis liegt, wird der Optionspreis gemäß Absatz (2) zu dem im Absatz (4) bestimmten Stichtag ermäßigt.
- (2) Die Ermäßigung des Optionspreises erfolgt jeweils nach der Formel

$$P = \frac{(W \times K) + (k \times w)}{K + k}$$

Hierbei bedeuten:

- P = Ermäßigter Optionspreis für eine aus der Option hervorgehende Aktie  
W = Jeweiliger Optionspreis vor der Kapitalerhöhung oder der Schaffung

- neuen bedingten Kapitals für aus der Option hervorgehende Aktien
- K = Nennbetrag des Grundkapitals der am Tag vor der Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung (Hauptversammlungsbeschluß nach § 182 AktG, § 207 AktG oder Vorstandsbeschluß nach § 202 AktG) oder über eine neue bedingte Kapitalerhöhung (Hauptversammlungsbeschluß § 192 AktG) als Grundkapital im Handelsregister eingetragen ist
- k = Nennbetrag des Teils der Kapitalerhöhung oder des neuen bedingten Kapitals, der dem festgesetzten Bezugsrechtsverhältnis K entspricht
- w = Bezugspreis für aus der Kapitalerhöhung hervorgehender Aktien oder jeweils niedrigster Wandlungs-/Optionspreis je Aktie, die aufgrund eines neuen bedingten Kapitals bezogen werden kann

- (3) Soweit sich durch die Ermäßigung ein Optionspreis unterhalb des rechnerischen Nennwertes der Aktien ergeben würde, wird die Ermäßigung maximal bis zur Höhe des rechnerischen Nennwertes der Aktien vorgenommen.
- (4) Stichtag für die Ermäßigung des Optionspreises ist der erste Börsenhandelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten, deren Ausgabe die Ermäßigung des Optionspreises ausgelöst hat. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den nach Absatz (1) ermäßigten Optionspreis und den Stichtag, von dem ab der ermäßigte Optionspreis gilt, unverzüglich nach § 6 bekanntzugeben.
- (5) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft erhöht sich das bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 Aktiengesetz). Den Inhabern von Optionsscheinen 1999/2008 (alt 2004, zuletzt 2006) stehen somit bei Ausübung ihres Optionsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung, daß sie so gestellt werden, als hätten sie ihr Optionsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt.

## **§ 6 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, die die Inhaber-Optionsscheine betreffen, werden im Bundesanzeiger und in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse, an der diese Inhaber-Optionsscheine notiert sind, veröffentlicht. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## **§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort ist Berlin.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin. Die Gerichte in Berlin sind auch zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Inhaber-Optionsscheine.
- (3) Form und Inhalt der Inhaber-Optionsscheine 1999/2008 (alt 2004, zuletzt 2006) sowie alle Rechte und Pflichten in den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Inhaber-Optionsscheine entsprechende, rechtlich gültige Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Optionsbedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.